

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	Nr.	VO/2020/3581 öffentlich
	Datum:	29.07.2020
	Verfasser:	Dr. Fanger, Henrik
Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wismarer Werkstätten GmbH		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.08.2020	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	27.08.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wismarer Werkstätten GmbH - Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist mit 20% an der Wismarer Werkstätten GmbH – Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung beteiligt. Weitere Gesellschafter sind der Verein „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e. V.“ (60%) sowie der Verein „Das Boot“ Wismar e. V. – Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration (20%).

Die Gesellschaft wurde 1991 gegründet und betreibt Werkstätten und Wohnheime für Menschen mit Behinderung, eine Schule und seit neuestem auch eine Kindertagesstätte. Zweck der Gesellschaft ist u. a. die Förderung von Menschen mit Behinderung, von Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe. Verwirklicht wird dieser Zweck des Weiteren durch die Erbringung von Leistungen zur Frühförderung von Kindern mit Behinderung und durch die Betreibung von familienunterstützenden Diensten.

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen, sozialpolitischer Änderung und der Weiterentwicklung des Leistungsspektrums der Gesellschaft wurde es erforderlich, den Gesellschaftsvertrag zu modernisieren und an diese geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen sind in der Gegenüberstellung des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrages und der Neufassung erkennbar (Anlage 2).

Die anderen Gesellschafter sowie das zuständige Finanzamt haben der Neufassung des Gesellschaftsvertrages bereits zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*): keine

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag

Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Gesellshaftervertrag
der
Wismarer Werkstatten GmbH
Gemeinnutzige Einrichtung fur Menschen mit Behinderung
mit Sitz in Wismar
(Neufassung)

Aus Grunden der besseren Lesbarkeit wird grundsatzlich die mannliche Sprachform verwendet. Samtliche Personenbezeichnungen gelten fur mannlich/weiblich/divers.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft fuhrt den Namen

Wismarer Werkstatten GmbH
Gemeinnutzige Einrichtung fur Menschen mit Behinderung

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Wismar.

§ 2

Zweck des Unternehmens, Gemeinnutzigkeit

- (1) Zweck der Gesellschaft ist

die Forderung von Menschen mit Behinderung
die Forderung von Bildung und Erziehung
die Forderung der Jugend und Altenhilfe
die Forderung des Wohlfahrtswesens
die Forderung des ublichen Gesundheitswesens und Gesundheitspflege

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Erbringung von Leistungen zur Fruherkennung und Fruhforderung fur Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder,
- die unmittelbare Unterhaltung und Betreibung von integrativen / inklusiven Kindertageseinrichtungen
- die Unterhaltung einer Schule mit Forderschwerpunkt geistige Entwicklung

- die Unterhaltung und Betreibung von Werkstätten und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung und damit zusammenhängenden Einrichtungen, Angeboten und Leistungen,
 - Betreibung von Familienunterstützenden Diensten
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind sowie solche Geschäfte, die der Durchführung weiterer den Gesellschaftszweck fördernder Maßnahmen dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (4) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke verfolgen.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den Wert der eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e. V., „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration Wismar e. V. und die Hansestadt Wismar im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter sind
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e. V. | zu 60 % |
| 2. „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration Wismar e. V. | zu 20 % |
| 3. Hansestadt Wismar | zu 20 % |
- (3) Von dem Stammkapital halten
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e. V. | EUR 15.000,00 |
| 2. „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration Wismar e. V. | EUR 5.000,00 |
| 3. Hansestadt Wismar | EUR 5.000,00 |

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Sonderrechte und weitere Pflichten

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung gegenüber den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung die Bücher und Schriften der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Prüfung während der Geschäftszeit einzusehen. Er kann hierfür eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete, sachverständige Person hinzuziehen oder eine solche mit der selbstständigen Einsichtnahme beauftragen. Diese hat dazu eine schriftliche Vollmacht der Gesellschafter vorzulegen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern. Ein Wettbewerbsverbot besteht für die einzelnen Gesellschafter jedoch nicht.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig, sofern die Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder durch Beschluss des zuständigen Gerichts die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinem Geschäftsanteil betrieben wird.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

§ 7

Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Gewinnanteilen und Gewinnbezugsrechten ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.
- (2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils nach Weisung der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die anderen Gesellschafter verpflichtet.

§ 8

Bewertung, Auszahlung

- (1) Soweit Geschäftsanteile bewertet werden müssen, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.

(2) Im Falle der Einziehung ist der Buchwert des Anteiles (Nennbetrag zzgl. Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventuellem Verlustvortrag) maßgebend.

(3) Wird der Geschäftsanteil eingezogen, ist der ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuführen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung und
2. die Geschäftsführung.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder nach pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsführung, jedoch mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von 4 Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, sie darf jedoch nicht weniger als 1 Woche betragen.
- (2) Mit der Einladung sind unter Angabe von Ort und Zeit die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen zuzusenden. Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung können seitens der Gesellschafter oder der Geschäftsführung vorgenommen werden. Sie müssen jedoch mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 1. sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist oder
 2. die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.
- (5) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter pro volle EURO 2.500,00 eine Stimme.
- (6) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter, der die Tagesordnung und die Beschlüsse feststellt.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nichts anderes bestimmen.
- (9) Eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr das gesamte Stammkapital vertreten ist. Auf eine Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.
- (10) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts muss der Gesellschaft in rechtssicherer Form übergeben werden.
- (11) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist in eiligen Fällen vom Umlaufverfahren (Abs. 12) Gebrauch zu machen, ansonsten ist unverzüglich mit einer Frist von 28 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (12) Es kann im schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.

(13) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung des Protokolls angefochten werden.

§ 11

Vorbehaltsrecht der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftervertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereiche ferner über

- die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- eine Änderung des Gesellschaftervertrages,
- den Geschäftsbericht, die Bilanz (inkl. Gewinn- und Verlustrechnung) und den Wirtschaftsplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Ergebnisses,
- die Feststellung des Wirtschaftsplans,
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer,
- die Verfügung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
- die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- die Aufnahme und Gewährung von Barkrediten und Bürgschaften,
- die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der notwendigen Instandhaltung dienen,
- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern,
- die Entlastung der Geschäftsführer,
- die Bestellung, Abberufung und Entlassung von Prokuristen,
- den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken,
- die Auflösung der Gesellschaft,
- die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 12

Geschäftsführer/Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch einen oder zwei Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen in Gemeinschaft mit dem

anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und für einzelne Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen, ohne dass die Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis beschränkt ist.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenen Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter vierteljährlich schriftlich über den Geschäftsverlauf und die prognostizierte Entwicklung der Gesellschaft zu berichten.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Daneben hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten elf Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes, die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

§ 14

Protokollführung

- (1) In jeder Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu fertigen. Darin sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen jedem Gesellschafter zuzusenden.
- (2) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokolle müssen spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Das Protokoll wird von der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung bestätigt. Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Bekanntmachung

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registergericht gefordert werden, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgelöst.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG und der Abgabenordnung maßgebend.
- (3) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.

- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen. Die Gesellschafter verpflichten sich, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zu verwenden.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind notariell zu beurkunden. Sie sind mit einer Eintragung im Handelsregister verbindlich.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (4) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wismar.

§ 19

Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am ???.???.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25. Januar 1991 mit Änderungen vom 25. Juni 1998 und 28. April 2005 außer Kraft

Gesellschaftsvertrag der Wismarer Werkstätten GmbH

Gegenüberstellung

	Alte Fassung		Neue Fassung
	Gesellschaftsvertrag der Firma Wismarer Werkstätten GmbH - Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung -		Gesellschaftervertrag der Wismarer Werkstätten GmbH Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung mit Sitz in Wismar Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird grundsätzlich die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für männlich/weiblich/divers.
§ 1	Firma (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wismarer Werkstätten GmbH Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wismar. (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.	§ 1	Name und Sitz (1) Die Gesellschaft führt den Namen Wismarer Werkstätten GmbH Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Wismar
§ 2	Gegenstand Gegenstand dieses Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Werkstätten und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung und damit zusammenhängender Einrichtungen. Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben und Einrichtungen zur Förderung von Menschen mit Behinderung übernehmen und betreiben.	§ 2	Zweck des Unternehmens, Gemeinnützigkeit (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Menschen mit Behinderung die Förderung von Bildung und Erziehung die Förderung der Jugend und Altenhilfe die Förderung des Wohlfahrtwesens und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch <ul style="list-style-type: none"> • die Erbringung von Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Be-

		<p>hinderung bedrohter Kinder,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die unmittelbare Unterhaltung und Betreuung von integrativen / inklusiven Kindertageseinrichtungen • die Unterhaltung einer Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, • die Unterhaltung und Betreuung von Werkstätten und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung und damit zusammenhängenden Einrichtungen, Angeboten und Leistungen, • Betreuung von familienunterstützenden Diensten. <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind sowie solche Geschäfte, die der Durchführung weiterer den Gesellschaftszweck fördernder Maßnahmen dienen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).</p> <p>(4) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke verfolgen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und etwaigen Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den Wert der eingezahlten Kapitaleinlagen und den</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e. V., „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration Wismar e. V., und die Hansestadt Wismar im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
§ 3	Gemeinnützigkeit und Ergebnisverwendung (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten weder Gewinne noch eine Verzinsung auf ihre Geschäftsanteile. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	§ 3	Stammkapital, Gesellschafter (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). (2) Gesellschafter sind 1. Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Wismar e.V. zu 60% 2. „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration Wismar e.V. zu 20% 3. Hansestadt Wismar zu 20% (3) Von dem Stammkapital halten 1. Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wismar e.V. EUR 15.000,00 2. „Das Boot“ Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration Wismar e.V. EUR 5.000,00 3. Hansestadt Wismar EUR 5.000,00
§ 4	Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00. Es ist in voller Höhe eingezahlt.	§ 4	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

	<p>(2) Auf dieses Stammkapital haben übernommen:</p> <p>a) Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wismar e.V. DM 30.000,00</p> <p>b) Hansestadt Wismar DM 10.000,00</p> <p>c) Verein zur Unterstützung psychisch kranker Menschen „Das Boot“ Wismar e.V. DM 10.000,00</p>		<p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 5</p>	<p style="text-align: center;">Sonderrechte und weitere Pflichten</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem anderen Gesellschafter und dem Geschäftsführer die Bücher und Schriften der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Prüfung während der Geschäftszeit einzusehen. Er kann hierfür eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete, sachverständige Person hinzuziehen oder eine solche mit der selbstständigen Einsichtnahme beauftragen. Diese hat dazu eine schriftliche Vollmacht der Gesellschafter vorzulegen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern. Ein Wettbewerbsverbot besteht für die einzelnen Gesellschafter jedoch nicht.</p>	<p>§ 5</p>	<p style="text-align: center;">Sonderrechte und weitere Pflichten</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung gegenüber den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung die Bücher und Schriften der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Prüfung während der Geschäftszeit einzusehen. Er kann hierfür eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete, sachverständige Person hinzuziehen oder eine solche mit der selbstständigen Einsichtnahme beauftragen. Diese hat dazu eine schriftliche Vollmacht der Gesellschafter vorzulegen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern. Ein Wettbewerbsverbot besteht für die einzelnen Gesellschafter jedoch nicht.</p>
<p>§ 6</p>	<p style="text-align: center;">Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig, sofern die Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder durch Beschluss des zuständigen Gerichts die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird.</p>	<p>§ 6</p>	<p style="text-align: center;">Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig, sofern die Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder durch Beschluss des zuständigen Gerichts die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird.</p>

	(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.		(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.
§ 7	<p style="text-align: center;">Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Gewinnanteilen und Gewinnbezugsrechten ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.</p>	§ 7	<p style="text-align: center;">Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Gewinnanteilen und Gewinnbezugsrechten ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.</p> <p>(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils nach Weisung der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die anderen Gesellschafter verpflichtet.</p>
§ 8	<p style="text-align: center;">Bewertung, Auszahlung</p> <p>(1) Soweit Geschäftsanteile bewertet werden müssen, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.</p> <p>(2) Im Falle der Einziehung ist der Buchwert des Anteiles (Nennbetrag zzgl. Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventuellem Verlustvortrag) maßgebend.</p> <p>(3) Wird der Geschäftsanteil eingezogen, ist der ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei</p>	§ 8	<p style="text-align: center;">Bewertung, Auszahlung</p> <p>(1) Soweit Geschäftsanteile bewertet werden müssen, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.</p> <p>(2) Im Falle der Einziehung ist der Buchwert des Anteiles (Nennbetrag zzgl. Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventuellem Verlustvortrag) maßgebend.</p> <p>(3) Wird der Geschäftsanteil eingezogen, ist der ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei</p>

	gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.		mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
§ 9	<p style="text-align: center;">Geschäftsführer/Vertretung</p> <p>Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.</p> <p>Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und für einzelne Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p>	§ 9	<p style="text-align: center;">Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung und 2. die Geschäftsführung.
§ 10	<p style="text-align: center;">Abschluss, Lagebericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsleitung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 Handelsgesetzbuch) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt. Diese kann beschließen, dass der Jahresabschluss geprüft wird, obwohl § 316 Abs. 1 Handelsgesetzbuch nicht eingreift.</p> <p>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung</p>	§ 10	<p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder nach pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsführung, jedoch mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von 4 Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, sie darf jedoch nicht weniger als 1 Woche betragen.</p> <p>(2) Mit der Einladung sind unter Angabe von Ort und Zeit die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen zuzusenden. Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung können seitens der Gesellschafter oder der Geschäftsführung vorgenommen werden. Sie müssen jedoch mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf</p>

		<p>Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist oder 2. die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll. <p>(5) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter pro volle EURO 2.500,00 eine Stimme</p> <p>(6) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung.</p> <p>(7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter, der die Tagesordnung und die Beschlüsse feststellt.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nichts anderes bestimmen.</p> <p>(9) Eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr das gesamte Stammkapital vertreten ist. Auf eine Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.</p> <p>(10) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts muss der Gesellschaft in rechtssicherer Form übergeben werden.</p> <p>(11) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist in eiligen Fällen vom Umlaufverfahren (Abs. 12) Gebrauch zu machen, ansonsten ist unverzüglich mit einer Frist von 28 Tagen</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(12) Es kann im schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.</p> <p>(13) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung des Protokolls angefochten werden.</p>
§ 11	<p align="center">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung, jedoch mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von 4 Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Jeder Gesellschafter kann binnen 14 Tagen die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.</p> <p>(2) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter pro volle DM 5.000,00 eine Stimme.</p> <p>(3) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 6 der Satzung.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter.</p> <p>(5) Eine form- und fristgerechte einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr das gesamte Stammkapital vertreten ist. Auf eine Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.</p>	§ 11	<p align="center">Vorbehaltsrecht der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftervertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereiche ferner über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, • eine Änderung des Gesellschaftervertrages, • den Geschäftsbericht, die Bilanz (inkl. Gewinn- und Verlustrechnung) und den Wirtschaftsplan, • die Feststellung des Jahresabschlusses, • die Verwendung des Ergebnisses, • die Feststellung des Wirtschaftsplans, • die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer, • die Verfügung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, • die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, • die Aufnahme und Gewährung von Barkrediten und Bürgschaften, • die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der notwendigen Instandhaltung dienen, • die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, • die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern,

	<p>(6) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist in eiligen Fällen vom Umlaufverfahren (Abs. 7) Gebrauch zu machen oder unverzüglich mit einer Frist von 28 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(7) Es kann im schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.</p> <p>(8) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung des Protokolls angefochten werden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • die Entlastung der Geschäftsführer, • die Bestellung, Abberufung und Entlassung von Prokuristen, • den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken, • die Auflösung der Gesellschaft, • die Wahl des Abschlussprüfers.
<p>§ 12</p>	<p>Vorbehaltsrechte der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftervertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereichen ferner über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, • eine Änderung des Gesellschaftervertrages , • den Geschäftsbericht, die Bilanz (inkl. Gewinn- und Verlustrechnung) und den Wirtschaftsplan, • die Verwendung des Überschusses und die Deckung etwaiger Verluste, • die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer, • die Einziehung von Geschäftsanteilen, • die Aufnahme und Gewährung von Barkrediten und Bürgschaften, • die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der 	<p>§ 12</p>	<p>Geschäftsführer/Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch einen oder zwei Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen in Gemeinschaft mit dem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und für einzelne Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen, ohne das die</p>

	<p>notwendigen Instandsetzung dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern • die Bestellung und Entlastung von Prokuristen, • den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken, • die Auflösung der Gesellschaft. 		<p>Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis beschränkt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenen Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter vierteljährlich schriftlich über den Geschäftsverlauf und die prognostizierte Entwicklung der Gesellschaft zu berichten.</p>
§ 13	<p style="text-align: center;">Protokollführung</p> <p>(1) In jeder Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen jedem Gesellschafter zuzusenden.</p> <p>(2) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokolle müssen spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>	§ 13	<p style="text-align: center;">Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Daneben hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten elf Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes, die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.</p>
§ 14	<p style="text-align: center;">Bekanntmachungen</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden in der Ostsee-Zeitung veröffentlicht.</p>	§ 14	<p style="text-align: center;">Protokollführung</p> <p>(1) In jeder Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu fertigen. Darin sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der</p>

			<p>wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen jedem Gesellschafter zuzusenden.</p> <p>(2) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokolle müssen spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Das Protokoll wird von der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung bestätigt. Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>
§ 15	<p style="text-align: center;">Auflösung, Abwicklung</p> <p>(1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.</p> <p>(2) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.</p> <p>(3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen. Die Gesellschafter verpflichten sich, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zu verwenden.</p>	§ 15	<p style="text-align: center;">Bekanntmachung</p> <p>Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registergericht gefordert werden, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>
		§ 16	<p style="text-align: center;">Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgelöst.</p> <p>(2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG und der Abgabenordnung maßgebend.</p>

			<p>(3) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.</p> <p>(4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen. Die Gesellschafter verpflichten sich, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zu verwenden.</p>
§ 16	<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.</p> <p>(3) Die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von DM 3.000,00 trägt die Gesellschaft.</p>	§ 17	<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p> <p>(2) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind notariell zu beurkunden. Sie sind mit einer Eintragung im Handelsregister verbindlich.</p> <p>(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.</p> <p>(4) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.</p>
		§ 18	<p style="text-align: center;">Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wismar.</p>
		§ 19	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am ???.?.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25. Januar 1991 mit Änderungen vom 25. Juni 1998 und 28. April 2005 außer Kraft.</p>